

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Herr Bundesminister a. D.
Dipl.-Betriebswirt Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin



Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

Berlin, 20.11.2008
Le/Nö

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – Fam.LeistG) – BT Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR Drucksache 753/08

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die uns eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf und zur Stellungnahme des Bundesrates abzugeben und an der öffentlichen Anhörung im Bundestag teilzunehmen. Wir nehmen beiden Gelegenheiten gerne wahr. Der BDL bittet vor allem, die vorgeschlagene Folgeänderung im Steuerberatungsgesetz durchzuführen, um die – sicherlich nicht gewollte – Einschränkung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine zu verhindern und beschränkt sich in seiner Stellungnahme im Übrigen wie gewohnt auf die Vorschriften, die die Besteuerung der Arbeitnehmer betreffen.

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Erich Nöll
Geschäftsführer

Anlage



**Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
14052 Berlin, Kastanienallee 18, 030 – 30 10 86 10**

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz – Fam.LeistG) – BT Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR Drucksache 753/08

Allgemeine Bewertung:

Die Ziele des übersandten Entwurfs werden von Seiten des BDL uneingeschränkt begrüßt. Die Zusammenfassung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift dürfte von der Mehrzahl der Steuerpflichtigen als Vereinfachung angesehen werden, auch wenn die bisherige Systematik der Einkommensteuer dadurch zumindest teilweise durchbrochen wird.

Die Zusammenfassung der Förderung von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen kann zur Vereinfachung des Steuerrechts beitragen und wird ebenfalls positiv bewertet.

Bezüglich der haushaltsnahen Dienstleistungen weisen wir bereits in diversen Stellungnahmen (unter anderem zum Jahressteuergesetz 2007) nochmals darauf hin, dass durch die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 16% auf 19% die Steuerermäßigung fast völlig abgeschöpft wird. Zur wirksameren Eindämmung von Schwarzarbeit halten wir weiterhin eine Anhebung der Förderung von 20 auf 25 Prozent für dringend geboten.

Bewertung im Einzelnen:

Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 5:

Wir regen an, den Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 9 c Abs. 1 und 2 unter den dort genannten Voraussetzungen auch bei Großeltern zuzulassen.

Nach § 32 Abs. 6 Satz 7 EStG können die Freibeträge für Kinder auf Antrag unter anderem auch auf einen Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG werden Enkel bei einem Großelternteil für Zwecke des Kindergeldes berücksichtigt, wenn sie in dessen Haushalt aufgenommen worden sind. Großeltern bzw. der Großelternteil werden also unter bestimmten Voraussetzungen ebenso wie die Eltern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs steuerlich entlastet.

Für den Fall, dass der Großelternteil kindergeldanspruchsberechtigt ist bzw. die Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG abziehen kann, ist davon auszugehen, dass aufgrund der Haushaltsaufnahme des Enkelkindes zwangsläufig auch Kinderbetreuungskosten – soweit sie anfallen – von den Großeltern bzw. dem Großelternteil zu tragen sind. Die Aufnahme eines Enkelkindes im Haushalt der Großeltern bzw. eines Großelternteils ist im Regelfall die bessere Alternative zu einer anderweitigen Unterbringung bzw. Betreuung des Kindes und dient dem Kindeswohl.

Sofern den Großeltern Aufwendungen für die Kinderbetreuung erwachsen, erscheint es zur Wahrung des subjektiven Nettoprinzips veranlasst, den Abzug der Aufwendungen auch für Großeltern bzw. den Großelternteil zuzulassen.

Zur Stellungnahme des Bundesrates vom 07.11.2008 (Drucksache 753/08):

Zu Nr. 1 Buchstabe e):

Dem Vorschlag des Bundesrates, auch erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abzuziehen, sollte **nicht** gefolgt werden. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind, da durch die Erwerbstätigkeit des bzw. der Steuerpflichtigen veranlasst, auch bei der Ermittlung der Einkünfte und damit (wie) Werbungskosten zu berücksichtigen.

Dies hat unter anderem zur Folge, dass ein durch den Abzug der Kinderbetreuungskosten sich ergebender negativer Gesamtbetrag der Einkünfte im Wege des Verlustrücktrags bzw. des Verlustvortrags nach § 10 d EStG zu berücksichtigen ist.

Diese Möglichkeit entfällt bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung und führt zu einer Verschlechterung für die betroffenen Steuerpflichtigen.

Zu Nr. 1 Buchstabe n):

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, mit dem verhindert wird, dass der Abzug der Kinderbetreuungskosten für behinderte Kinder entfällt, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Zu Artikel 7:

Der bisherige Artikel sollte zu Artikel 8 und Artikel 7 wie folgt gefasst werden:

Steuerberatungsgesetz

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I Seite 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I Seite 666) wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 11 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8“ durch die Angabe „§ 9 c Abs. 2“ ersetzt.

Begründung:

Lohnsteuerhilfvereine haben bislang Beratungsbefugnis bei mit Kinderbetreuungskosten unter anderem im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben für ihre Mitglieder.

Nachdem die Regelungen von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG mit dem Familienleistungsgesetz aufgehoben und in § 9 c Abs. 2 EStG übernommen werden sollen, ist die vorgeschlagene Änderung als redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Kinderbetreuungskosten in einer Vorschrift veranlasst.

20.11.2008